



KINDERGARTENORDNUNG

gültig seit Juli 2020

Aufnahme, verpflichtendes Kindergartenjahr, Austritt:

Laut Kinderbetreuungsgesetz der Steiermärkischen Landesregierung werden im Kindergarten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Pflichtschulalter betreut.

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2010/11 gilt in der Steiermark für Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr.

Das kindergartenpflichtige Kind muss mindestens halbtägig an fünf Tagen pro Woche vier Stunden pro Tag eine Einrichtung besuchen.

Ausgenommene Zeiten sind schulfreie Tage und gerechtfertigte Verhinderung des Kindes (Erkrankung, Urlaub, ...).

Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt für die Eltern eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00 geahndet.

Wird der Kindergartenplatz bzw. der Ganztagesplatz nicht mehr benötigt, ist dies bekannt zu geben, damit dieser an ein anderes Kind vergeben werden kann.

Sozial gestaffelte Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird vom Erhalter (Gemeinde Werndorf) abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen und von der jeweiligen täglichen Betreuungszeit des Kindes berechnet und eingehoben.

Die Sozialstaffel gilt für die Betreuung von Kindern vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt.

Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht befinden sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr. Für sie ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung halbtags gratis.

Weitere Ausgaben:

- Mittagessen € 4,50/Tag
Der Betrag wird am Monatsende berechnet und von der Gemeinde abgebucht.
- Nachmittagsjause jährlich € 50,00/Kind
- Bastelbeitrag jährlich € 44,00/Kind
- Portfoliomappe (inklusive Fotos und Farbkopien) jährlich € 15,00/Kind
- Weitere Angebote (Theater, Zauberer, Ausflüge, ...) sind extra zu bezahlen.



Betriebszeiten, Pünktlichkeit:

Wir sind stets pünktlich und bitten auch Sie um Pünktlichkeit.

Nach unseren Erfahrungen ist es für die Kinder wichtig, spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten zu sein, damit der gesamte Vormittag optimal genützt und der Bildungsauftrag erfüllt werden kann.
Zum Wohle Ihres Kindes empfehlen wir den regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

- Unsere Halbtageskinder werden von 6:45 Uhr bis 12:45 Uhr betreut!
- Ganztage heißt: Betreuungsdauer 7 - 8 oder 9 - 10 Stunden
Bitte halten Sie die vereinbarte Betreuungszeit ein. Sollten die 7 - 8 Stunden überschritten werden, müssen wir auf 9 - 10 Stunden erhöhen.

Ferienbetreuung, Ferien:

Die Ferien sind ähnlich der Volksschule.

Weihnachtsferien

Semesterferien (Bei Bedarf bis 15:00 Uhr geöffnet)

Osterferien

Die Diensttage nach Ostern und Pfingsten sind geöffnet.

Im Gegenzug ist der Kindergarten an zwei Tagen während der Herbstferien geschlossen.

Sommerferien (6 Wochen bei Bedarf bis 15:00 Uhr geöffnet - kostenpflichtig)

Die Terminplanung für das aktuelle Kindergartenjahr erhalten sie rechtzeitig.

Krankheitsfälle, sonstige Meldungen:

- Es ist notwendig anzurufen und uns mitzuteilen, wenn Ihr Kind nicht in den Kindergarten kommt.
- Nach Kinderkrankheiten wie z.B. Windpocken, kann das Kind nur mit ärztlicher Bestätigung wiedergebracht werden. (Vordruck bei uns erhältlich)
- Wir dürfen keine Medikamente und Salben verabreichen!
- Bitte sorgen Sie dafür, dass sich Ihr Kind auskurieren kann, wenn es krank war.
- Sollte Ihr Kind Läuse haben, darf es erst wieder in den Kindergarten kommen, wenn keine Nissen mehr vorhanden sind. In unser aller Interesse!
- Bezüglich Zeckenimpfung liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Zusammenarbeit mit den Eltern:

Wir bitten Sie die Mitteilungen zu lesen, die wir für Sie schreiben.

Ein gutes Einvernehmen und Gespräche mit Ihnen sind uns sehr wichtig.

Sie haben, wie bisher, die Möglichkeit mit uns ausführliche Gespräche über Ihr Kind zu führen.



Seit September 2014 ist es gesetzlich vorgeschrieben, Ihnen ein Gespräch anzubieten. Diese müssen wir protokollieren und archivieren. Sie dürfen frei entscheiden, ob Sie dieses Gespräch annehmen möchten.

Nehmen Sie diese Gelegenheit für Wünsche, Beschwerden, Anregungen, Probleme, Anliegen wahr. Wir sind an unsere Schweigepflicht gebunden und finden für Probleme sicher eine gemeinsame Lösung.

Es gibt einen Eltern-Kind-Nachmittag.

Wir bitten Sie diesen Terminen im Interesse Ihres Kindes wahrzunehmen.

Sprachstandsfeststellung:

Die Art. 15a Bundesverfassungsgesetz Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik enthält u.a. auch Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung. Diese Maßnahmen haben das Ziel, den Einstieg in die Volksschule zu erleichtern, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Ein Bestandteil der Vereinbarung ist die verpflichtende Erhebung des Sprachstandes jedes Kindes. Sprachstandsfeststellungen sollen darüber Auskunft geben, auf welchem Stand sich das Sprachniveau eines Kindes befindet. Der Fokus liegt dabei auf der Beobachtung der sprachlichen Kompetenzen des Kindes mit Hilfe eines dafür entwickelten Beobachtungsbogens.

Integrative Zusatz Betreuung (IZB):

Das IZB-Team – bestehend aus einer Sonderkindergartenpädagogin, Psychologin, Logopädin, Physiotherapeutin und Kinderärztin – kommt wöchentlich bei Bedarf zu uns in den Kindergarten.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!

Für die Gemeinde, Der Bürgermeister:

Für den Kindergarten, die Leiterin:

Alexander ERNST, BA

Edith MARKULIN